

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei Wiederkäuern

Rechtsgrundlage: Angenommen von der norwegischen Behörde für Lebensmittelsicherheit xx.xx.xxxx gemäß § 25 der Verordnung vom 6. April 2022 Nr. 631 über Tiergesundheit (Tiergesundheitsverordnung), vgl. §§ 14, 15 und 19 des Gesetzes Nr. 124 vom 19. Dezember 2003 über Lebensmittelerzeugung und Lebensmittelsicherheit usw. (Lebensmittelgesetz), Delegationsbeschluss Nr. 1790 vom 19. Dezember 2003 und Delegationsbeschluss Nr. 884 vom 5. Mai 2004.

I

Die Verordnung Nr. 2374 vom 27. September 2024 über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei Wiederkäuern wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verordnung gilt für Unternehmen und Personen im Zusammenhang mit der nationalen Verbringung von Tieren und Zuchtmaterial aus der Aktionszone sowie in die und aus der Impfzone. Die Verordnung gilt auch für Wirtschaftsakteure und Personen, die sich dafür entscheiden, Wiederkäuer in der Impfzone gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

§ 4 entfällt.

Der neue § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Anforderungen an Tiere [Wiederkäuer], die aus der Aktionszone verbracht werden

Tiere, die aus der Aktionszone verbracht werden, müssen vor der Verbringung mindestens 15 Tage lang in Innenräumen gehalten und frühestens am fünfzehnten Tag nach der Unterbringung des Tieres in Innenräumen mit Negativbefund auf einen PCR-Test auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet werden.

Der Betreiber des Herkunftsbetriebs erfasst die Daten, wann das Tier vor der Verbringung in Innenräumen gehalten wurde, und die Testergebnisse gemäß den Anforderungen nach Absatz 1.

Die Anforderungen dieser Bestimmung gelten nicht, wenn:

- a) Tiere auf Alm- oder Bergweiden verbracht werden
- b) Tiere zur Schlachtung bestimmt sind
- c) Kamelidae im Zusammenhang mit der Paarung verbracht werden
- d) Mastkälber nach dem 1. Oktober verbracht und vom Abnehmer bis mindestens 1. Dezember gehalten werden
- e) Tiere im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. März verbracht werden, mit Ausnahme von trächtigen Rindern und trächtigen Kamelidae.

§ 5 entfällt.

Der Titel von § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Anforderungen an Zuchtmaterial von anderen Tieren [Wiederkäuern] als Rindern, die aus der Aktionszone verbracht werden

§ 6A erhält folgenden Wortlaut:

§ 6A Anforderungen an Tiere [Wiederkäuer] und Zuchtmaterial, die aus Betrieben mit einem positiven Test auf das Virus der Blauzungenkrankheit in der Impfzone verbracht werden

Bei der Verbringung von Tieren und Zuchtmaterial aus Betrieben in der Impfzone, in denen Tiere oder Erzeugnisse bei einem PCR-Test positiv auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet wurden, gilt:

- a) die Tiere sind mindestens 15 Tage lang in Innenräumen zu halten und müssen frühestens am fünfzehnten Tag nach der Unterbringung des Tieres in Innenräumen mit Negativbefund auf einen PCR-Test getestet werden, bevor sie aus dem Betrieb verbracht werden.
- b) hinsichtlich der Blauzungenkrankheit gelten die Bestimmungen für die Verbringung von Zuchtmaterial von anderen Tieren [Wiederkäuern] als Rindern in § 2 der Zuchtmaterialverordnung, vgl. die Artikel 16, 22 und 38 der Verordnung (EU) 2020/686.

Als positiver PCR-Test auf das Blauzungenvirus, der die Anforderungen an Tiere und Zuchtmaterial auslöst, gelten Testergebnisse, die nicht älter als drei Monate sind.

Der Betreiber des Herkunftsbetriebs erfasst die Daten, wann das Tier vor der Verbringung in Innenräumen gehalten wurde, und die Testergebnisse gemäß den Anforderungen in Absatz 1.

Die Anforderungen dieser Bestimmung gelten nicht, wenn:

- a) Tiere auf Alm- oder Bergweiden verbracht werden
- b) Tiere zur Schlachtung bestimmt sind
- c) Tiere im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. März verbracht werden, mit Ausnahme von trächtigen Rindern und trächtigen Kamelidae.
- d) Zuchtmaterial von Tieren im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. März gewonnen wurde.

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

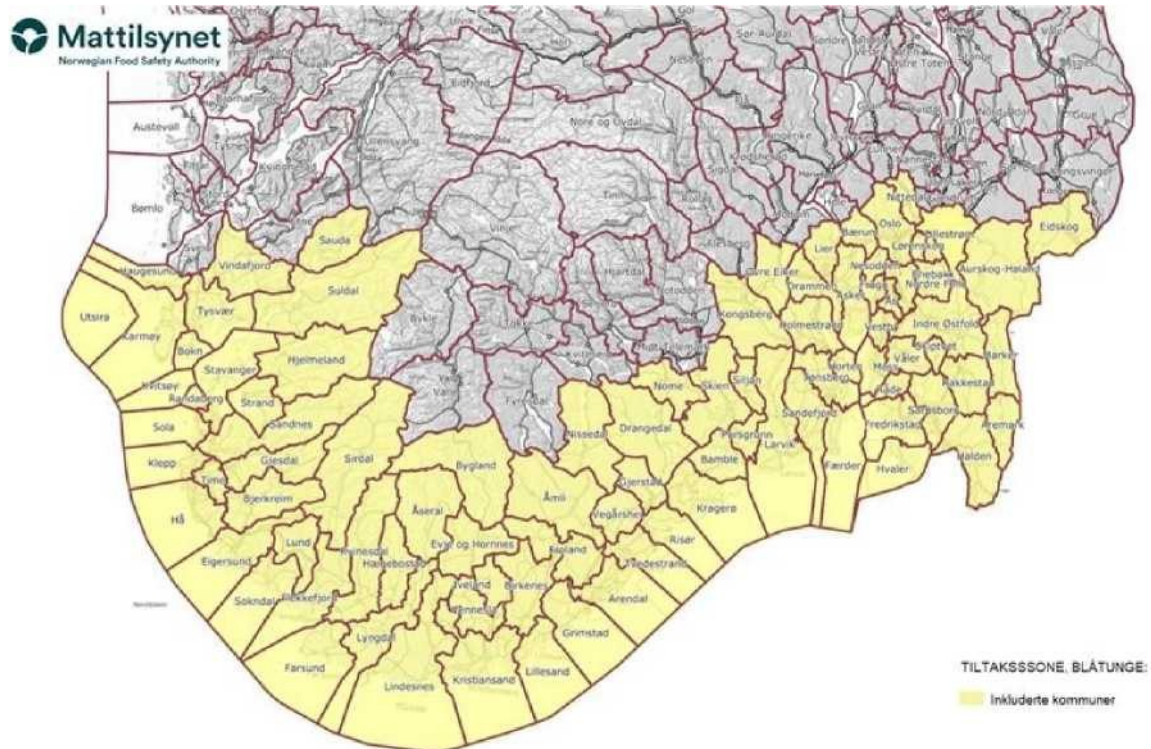
§ 7 Impfung von Tieren in der Impfzone

Die Impfung von Wiederkäuern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit ist in der Impfzone zulässig.

Anhang 1 erhält folgenden Wortlaut:

Anhang 1 - Aktionszone

Die Aktionszone ist auf der Karte gelb markiert:



Das Aktionsgebiet umfasst die folgenden Gemeinden:

Rogaland:

Utsira, Haugesund, Tysvær, Vindafjord, Bokn, Karmøy, Sauda, Suldal, Stavanger, Hjelmeland, Strand, Kvitesøy, Randaberg, Sola, Strand, Hjelmeland, Sandnes, Gjesdal, Klepp, Time, Hå, Bjerkreim, **Eigersund**, Sokndal und Lund.

Agder:

Flekkefjord, Farsund, Lyngdal, Kvinesdal, Sirdal, Åseral, Bygland, Evje and Hornnes, Åmli, Hægebostad, Lindesnes, Kristiansand, Vennesla, Iveland, Birkenes, Lillesand, Grimstad, Arendal, Froland, Tvedestrand, Risør, Vegårshei und Gjerstad.

Telemark:

Kragerø, Drangedal, Nissedal, Nome, Bamble, Porsgrunn, Skien und Siljan.

Vestfold:

Larvik, Sandefjord, Færder, Tønsberg, Horten und Holmestrand.

Buskerud:

Kongsberg, Øvre Eiker, Drammen und Lier.

Akershus:

Bærum, Asker, Nesodden, Frogn, Nordre Follo, Nittedal, Lillestrøm, Rælingen, Aurskog-Høland, Lørenskog, Enebakk, Ås und Vestby.

Oslo:

Oslo

Innlandet:

Eidskog.

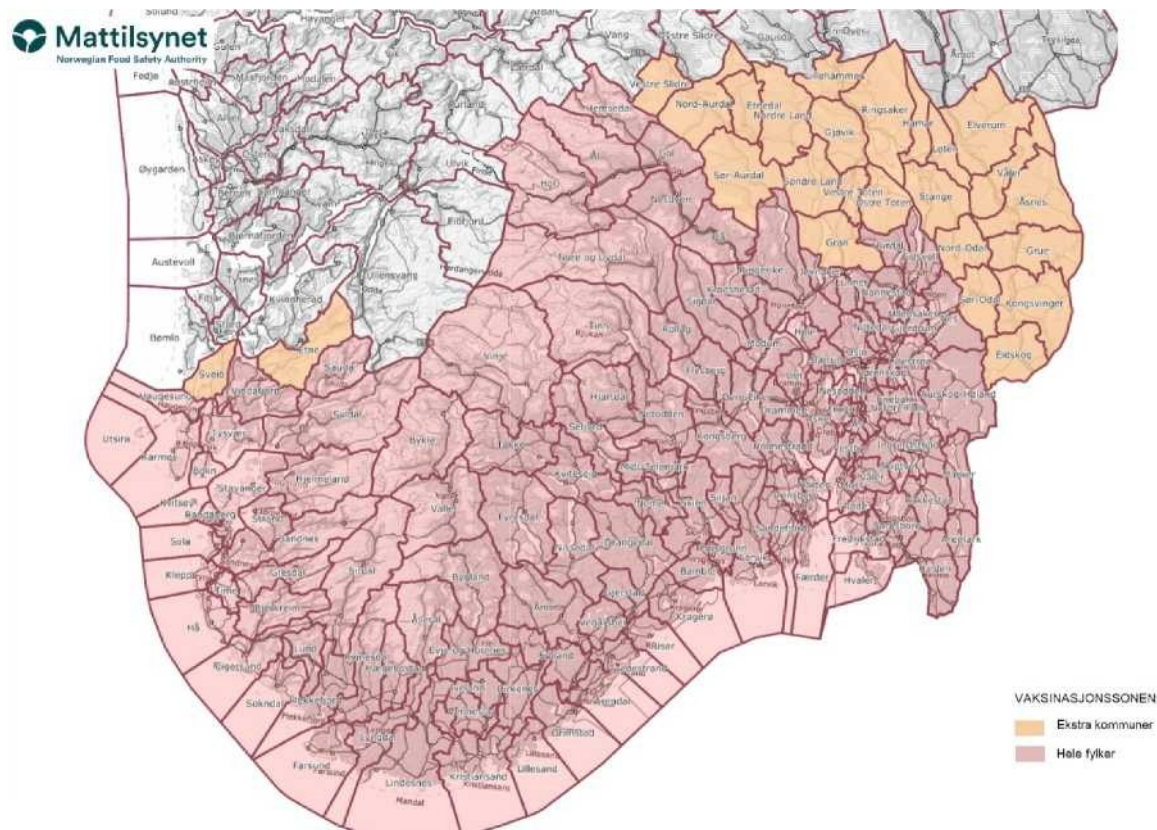
Østfold:

Indre Østfold, Rakkestad, Våler i Østfold, Skiptvet, Marker, Aremark, Halden, Hvaler, Fredrikstad, Sarpsborg, Råde und Moss.

Anhang 2 erhält folgenden Wortlaut:

Anhang 2 - Impfzone

Die Impfzone ist auf der Karte rosa und orange markiert:



Die Impfzone umfasst die Provinzen Rogaland, Agder, Buskerud, Telemark, Oslo, Akershus, Vestfold und Østfold. Die Impfzone umfasst ferner die Gemeinden Sveio und Etne in der Provinz Vestland sowie die Gemeinden Elverum, Våler, Åsnes, Grue, Nord-Odal, Sør-Odal, Kongsvinger, Gran, Hamar, Lillehammer, Gjøvik, Ringsaker, Løten, Stange, Nord-Aurdal, Sør-Aurdal, Etnedal, Nordre Land, Søndre Land, Vestre Slidre, Østre Toten, Vestre Toten und Eidskog in der Provinz Innlandet.

II

Die Änderungen treten am 28. April 2025 in Kraft.